

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.21 Grundschulen

Datum:

16.11.2017

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

28.11.2017

Entscheidung

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2018/19

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die kommunale Klassenrichtzahl zur Bildung der Eingangsklassen an den städt. Grundschulen für das Schuljahr 2018/19 auf 15 festzulegen und wie folgt zu verteilen:

Lambertschule:	2 Klassen
Laurentiuschule:	5 Klassen
Ludgerischule:	2 Klassen
Maria-Frieden-Schule	2 Klassen
Kardinal-von-Galen-Schule:	2 Klassen
Martin-Luther-Schule:	2 Klassen
insgesamt:	15 Klassen

Sachverhalt:

Innerhalb einer Kommune wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen aller Grundschulen durch die „kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Neben den neu einzuschulenden Kindern sind aber auch jene zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr Eingangsklassen besuchen werden. Dies betrifft in Coesfeld die Schülerinnen und Schüler der Laurentiuschule, die jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen.

Die „kommunale Klassenrichtzahl“ ergibt sich, in dem die Zahl aller Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die ermittelte Klassenrichtzahl darf unterschritten, aber nicht überschritten werden (d. h. größere Klassen sind zulässig, kleinere Klassen aber nicht).

Vorgaben zur Klassenbildung einer Grundschule:

Für die Klassenbildung sind folgende Werte maßgebend:

- bis zu 29 SuS eine Klasse
- 30 bis 56 SuS zwei Klassen (je Klasse = 15 – 28 SuS)
- 57 bis 81 SuS drei Klassen (je Klasse = 19 – 27 SuS)
- 82 bis 104 SuS vier Klassen (je Klasse = 20/21 – 26 SuS)
- 105 bis 125 SuS fünf Klassen (je Klasse = 21 – 26 SuS)
- 126 bis 150 SuS sechs Klassen (je Klasse = 21 – 25 SuS)

Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Gebildete Eingangsklassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.

Die kommunale Klassenrichtzahl ist spätestens zum 15. Januar eines Jahres durch den Schulträger zu berechnen.

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2018/19

Auf der Grundlage des durchgeführten Anmeldeverfahrens ergibt sich für das kommende Schuljahr folgende Situation:

lt. Meldeauskunft schulpflichtig werdende Kinder	320
Veränderungen (z.B. durch Umzüge)	+2
Anmeldung an anderen Schulen (z.B. Förderschulen, Montessori usw.)	-35
zzgl. aus jahrgangsübergreifenden Unterricht der Laurentiuschule, die eine Eingangsklasse besuchen werden.	+60
voraussichtliche Schülerzahl der Eingangsklassen	347
dividiert durch 23	15,09
Klassenrichtzahl	15

(Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.)

Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen

Auf dieser Grundlage könnte sich für das Schuljahr 2018/19 folgende Verteilung ergeben:

Grundschule	Anmeldungen	Anzahl Klassen	Durchschnitt je Klasse
Lambertischule	47	2	23,50
Laurentiusschule (einschl. Schüler aus Kombiklasse, die eine Eingangsklasse besuchen werden)	117	5	23,40
Ludgerischule	53	2	26,50
Maria-Frieden-Schule	48	2	24,00
Kardinal-von-Galen-Schule	37	2	18,50
Martin-Luther-Schule	45	2	22,50
Summen	347	15	23,07

Neben 57 Neuanmeldungen sind für die Laurentiusschule 60 weitere Kinder aus den 2. Jahrgängen (= insgesamt 117) zu berücksichtigen, die im kommenden Schuljahr im Rahmen des jahrgangsübergreifenden Unterrichts eine Eingangsklasse (Kombiklasse 1/3) besuchen werden.

Die Schulaufsicht und die Leitungen der städt. Grundschulen haben ihre Zustimmung bereits erteilt.

Zuständigkeit des Ausschusses:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 einstimmig beschlossen, die Entscheidung über die Festlegung der „kommunalen Klassenrichtzahl“ und Verteilung auf die Grundschulen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW auf den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Rates der Stadt Coesfeld zu übertragen.